

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 26.

München, den 7. Mai 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. April 1879, den Vollzug des Reichsgerichtsverfassungsgegesetzes, hier die Bildung der Schwurgerichtsbezirke betr. — Bekanntmachung vom 3. Mai 1879, den Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgerichtsverfassungsgegesetzes, hier die Bildung der Schwurgerichtsbezirke betreffend.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund des § 99 des Reichsgerichtsverfassungsgegesetzes und der Allerhöchsten Verordnung vom 2. April l. Js., die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend, wird bestimmt, daß vom Tage des Inkrafttretens des Reichsgerichtsverfassungsgegesetzes an die Sitzungen der Schwurgerichte bei nachstehenden Landgerichten für die beigelegten, hiemit zu je einem Schwurgerichtsbezirke vereinigten Landgerichtsbezirke abzuhalten sind:

A. Im Bezirke des Oberlandesgerichts München:

I. Bei dem Landgerichte München I für den Bezirk der Landgerichte:

München I,
München II,
Traunstein;